OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606419/7/KHu

Datum: Linz, 3. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__ in C__, D-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27. Oktober 2023, GZ: BHEF/923050009225/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Strafhöhe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 2 Stunden) herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatanlastung im Spruch folgender Satz angefügt wird:
„Die Warnleuchte mit gelbrotem Licht war am LKW so angebracht, dass ein wirksames Warnen nicht gewährleistet war, weil das Licht der Warnleuchte nicht nach allen Richtungen hin sichtbar war“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens verbleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.07.2023, GZ: VStV/923301359906/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, dass er am 25.05.2023, 16:30 Uhr in Wels, A9 Str.km 9,6, Wels, A8 ca. km 9,600 bis 10,864 – Tunnel Noitzmühle, Fahrtrichtung Suben, den angeführten Tunnel, welcher in die Kategorie A oder B fällt, als Lenker der angeführten Beförderungseinheit (LKW, Kennzeichen: aaa (A); Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)), die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter eine orangefarbene Kennzeichnung aufweisen muss, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr nicht mit der Ziffer 2 (wie bei 20, 225 und 23) oder einer Verdoppelung der Ziffer 3, 4, 5, 6 oder 8 (wie bei 33, 333, 336 und 44) beginnt oder den Buchstaben X (wie bei X423) vorangestellt haben oder keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweist, befahren habe, ohne das mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt worden wäre. Die Beförderungseinheit habe das Folgende geladen: 9 Akkukästen – 7380kg – UN 2794 Abfall Batterien, nass gefüllt mit Säure, 8, Umweltgefährdend. Der Bf habe § 43 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960 idF BGBl. 122/2022, iVm § 3 Abs 2 VO BGBl. II 395/2001 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl 154/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) verhängt wurde.

2. Am 28.07.2023 erhob der Bf Einspruch mit der Begründung, dass die Beförderungseinheit mit einer orangefarbenen Warnleuchte gemäß der Verordnung vorschriftsgemäß ausgerüstet gewesen sei und beim Betrieb dieser Warnleuchte im Tunnel durch die Reflexion des Warnlichtes eine wirksame Warnung gewährleistet worden sei.

3. Am 21.08.2023 trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Akt zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) ab.

4. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27.10.2023, GZ: BHEF/923050009225/23, wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er am 25.05.2023, 16:30 Uhr in Wels, A9 Str.km 9,6, Wels, A8 ca. km 9,600 bis 10,864 – Tunnel Noitzmühle, Fahrtrichtung Suben, den angeführten Tunnel, welcher in die Kategorie A oder B fällt, als Lenker der angeführten Beförderungseinheit (LKW, Kennzeichen: aaa (A); Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)), die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter eine orangefarbene Kennzeichnung aufweisen muss, deren Nummern zur

Kennzeichnung der Gefahr nicht mit der Ziffer 2 (wie bei 20, 225 und 23) oder einer Verdoppelung der Ziffer 3, 4, 5, 6 oder 8 (wie bei 33, 333, 336 und 44) beginnt oder den Buchstaben X (wie bei X423) vorangestellt haben oder keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweist, befahren habe, ohne das mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt worden wäre. Die Beförderungseinheit habe das Folgende geladen: 9 Akkukästen – 7380kg – UN 2794 Abfall Batterien, nass gefüllt mit Säure, 8, Umweltgefährdend. Der Bf habe § 43 Abs 2 lit a StVO iVm § 3 Abs 2 VO BGBl. II 395/2001 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) verhängt wurde.

5. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 21.11.2023 Beschwerde. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der belangten Behörde vorliege, weil mit einer Warnleuchte, welche in ganz Europa als zugelassen gelte, gewarnt worden sei. Da ein geringes Verschulden seitens des Bf und eine geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts vorliege, sei dieser lediglich dazu aufzufordern gewesen, dass er den entsprechenden Zustand herzustellen habe, und zu ermahnen gewesen.

6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

7. Das Gericht führte am 12.06.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in deren Anschluss die Entscheidung mündlich verkündet wurde.

8. Der Bf beantragte mit Schriftsatz vom 30.07.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat am 25.05.2023 um 16:30 Uhr mit der Beförderungseinheit bestehend aus dem LKW mit dem Kennzeichen aaa (A) und dem Anhänger mit dem Kennzeichen bbb (A) den Tunnel Noitzmühle (Wels, A 8 Str.km 9,600 bis 10,864) in Fahrtrichtung Suben durchfahren.

Der Bf hat dabei als Lenker der angeführten Beförderungseinheit, die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter eine orangefarbene Kennzeichnung aufweisen muss, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr nicht mit der Ziffer 2 (wie bei 20, 225 und 23) oder einer Verdoppelung der Ziffer 3, 4, 5, 6 oder 8 (wie bei 33, 333, 336 und 44) beginnt oder den Buchstaben X (wie bei X423) vorangestellt haben oder keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweist, den angeführten Tunnel befahren, ohne dass mit

einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt wurde. Die Beförderungseinheit hatte das Folgende geladen: 9 Akkukästen - 7380kg – UN 2794 Abfall Batterien, nass gefüllt mit Säure, 8, umweltgefährdend.

Es war am betreffenden LKW zwar eine Warnleuchte mit gelbrotem Licht angebracht, die während der Durchfahrt durch den Tunnel auch in Betrieb war; diese Warnleuchte war aber am LKW so angebracht, dass ein wirksames Warnen nicht gewährleistet war, weil das Licht der Warnleuchte nicht nach allen Richtungen hin sichtbar war.

1.2. Der Entscheidung wird die Schätzung eines monatlichen Einkommen von 1.800 Euro netto zu Grunde gelegt, wobei kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten bestehen.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der einschreitende Exekutivbeamte (Zeuge GI D) einvernommen wurde.

Zu den Feststellungen unter Punkt 1.1. ist auszuführen:

Der Zeuge GI D hat bei seiner Vernehmung schlüssig und nachvollziehbar angegeben, dass das Licht weder von hinten noch bei der Vorbeifahrt erkennbar war, sondern erst dann wahrnehmbar war, wie das Fahrzeug des Bf bereits überholt worden war. Die Frage, ob ein Warnlicht sichtbar war, kann jedenfalls von einem erfahrenen Exekutivbeamten ohne weiteres beantwortet werden. Der Zeuge GI D ist ein erfahrener Beamter und seit über 20 Jahre im Gefahrengutbereich tätig; es gibt für das Gericht keinen Anlass, an den glaubwürdigen Angaben des Zeugen oder daran, dass er die Gegebenheiten richtig einschätzen konnte, zu zweifeln.

In der Verhandlung gab der Zeuge GI D an, dass im konkreten Fall ein flaches Licht vorne vor dem Spoiler vor dem Aufbau montiert war und daher nicht in alle Richtungen hin sichtbar sein konnte. Es steht für das Gericht jedenfalls fest, dass das Licht von hinten und bei der Vorbeifahrt nicht wahrnehmbar war.

Vom Bf wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass eine geeignete Warnleuchte am Fahrzeug angebracht gewesen sei. Im konkreten Verfahren stellt sich aber nicht die Frage, ob eine Warnleuchte vorhanden war oder nicht, sondern es ging darum, ob diese von allen Richtungen zu sehen war. Was die vom Bf beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens betrifft, ist dem entgegenzuhalten, dass es insbesondere nicht um die Frage geht, ob, so wie in der Beschwerde angeführt, die verwendete Leuchte an sich technisch geeignet ist und den technischen Vorgaben entspricht, sondern es geht darum, ob sie am Tattag so angebracht war und auch in Bezug auf die konkrete Beladungssituation und Anhängersituation eine

solche Situation gegeben war, dass das Licht allseitig sichtbar gewesen ist. Die Frage, ob ein Warnlicht allseitig (hier etwa für den von hinten aufschließenden Verkehr oder den seitlich vorbeifahrenden Verkehr) sichtbar ist, konnte jedenfalls der vernommene Exekutivbeamte eindeutig beurteilen – es stellt dies aber letztlich eine Frage dar, die sogar ein Laie beantworten könnte – , sodass die Beiziehung eines Sachverständigen nicht erforderlich war.

Die Feststellung unter Punkt 1.2. ergibt sich aus der verwaltungsgerichtlichen Schätzung in der Verhandlung, die erforderlich war, weil keine Angaben zu den finanziellen Verhältnissen gemacht wurden. Dieser Schätzung wurde nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 43 Abs. 2 lit a StVO hat die Behörde zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II 395/2001 (im Folgenden kurz: AutobahntunnelVO) darf mit Beförderungseinheiten, die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr andere sind als in Abs. 1 angeführt, oder die keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweisen, in Tunneln der Kategorie A und B gemäß Anhang 1 gefahren werden, wenn mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt wird.

In die Kategorie A fallen Tunnel, einschließlich Portalbauwerke, mit einer Länge von mindestens 1.000 m, jedoch weniger als 5.000 m. Die Kategorie B betrifft Tunnel, einschließlich Portalbauwerke, mit einer Länge von mindestens 5.000 m.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Tunnel Noitzmühle hat eine Länge von mehr als 1.000 m, jedoch weniger als 5.000 m, und fällt damit in die Tunnelkategorie A und somit in den Wirkungsbereich der AutobahntunnelVO. Auch stellt der verfahrensgegenständliche LKW eine Beförderungseinheit dar, welche gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter u.a. eine orangefarbene Kennzeichnung aufweisen muss.

3. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass der Bf als Lenker der angeführten Beförderungseinheit, die wegen der Beförderung gefährlicher Güter eine orangefarbene Kennzeichnung aufweisen musste, den angeführten Tunnel befahren hat, ohne dass mit einer Warnleuchte wirksam gewarnt wurde. Nach der AutobahntunnelVO ist bei Tunneldurchfahrten bei Tunneln von mindestens einem Kilometer Länge ein Warnlicht anzubringen, wobei das Licht nach allen Richtungen sichtbar sein muss. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, war dies jedoch nicht gegeben. Die Warnleuchte war bei der Befahrung des angeführten Tunnels so am LKW angebracht, dass ein wirksames Warnen nicht gewährleistet war, weil das Licht der Warnleuchte nicht nach allen Richtungen sichtbar war. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

4. Die Verwaltungsgerichte sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt und verpflichtet, die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren (siehe etwa VwGH 22.2.2024, Ra 2022/02/0127, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt ein (innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenes) Straferkenntnis eine Verfolgungshandlung dar (siehe etwa VwGH 7.2.2024, Ra 2023/02/0102). Die Anlastung, wonach sich die Unwirksamkeit des Warnens aus der fehlenden allseitigen Sichtbarkeit ergibt, war Gegenstand des im angefochtenen Straferkenntnis festgestellten Sachverhalts und wurde daher zur Präzisierung der Tatanlastung in den Spruch aufgenommen.

5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

6. Sowohl ein Vorgehen nach § 33a als auch eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht nur ein geringes Verschulden des Beschuldigten voraus, sondern kumulativ auch, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts gering zu sein hat (vgl. etwa VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128); die Wertigkeit des Rechtsgutes kommt auch im Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO zum Ausdruck (vgl. VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Es geht hier um Gefahren bei Tunneln und Fahrverboten für das Befahren mit gefährlichen Gütern; nur bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen darf der Tunnel befahren werden. Die Bedeutung des Rechtsguts der Verkehrssicherheit – und damit das Leben und die Gesundheit von Menschen – ist keineswegs geringwertig.

Dazu kommt, dass nach dem Wortlaut des § 33a Abs. 1 VStG das Ziel der in § 33a VStG festgelegten Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes. Damit werden in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen (VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165). Das gegenständliche Delikt wurde mit dem Durchfahren des Tunnels beendet.

Im Ergebnis schieden daher sowohl ein Vorgehen nach § 33a als auch eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG aus.

7. Der gesetzliche Strafrahmen beträgt 726 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Der Einhaltung der vorliegenden Vorschriften kommt eine nicht unerhebliche Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu.
Bei der Strafbemessung war zu berücksichtigen, dass die Unbescholtenheit des Bf, die sich aus dem vorgelegten Akt ergibt, von der belangten Behörde nicht erkennbar berücksichtigt wurde, weil strafmildernde Umstände in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses keine Erwähnung finden. Ferner konnte im Rahmen des Ausmaßes des Verschuldens berücksichtigt werden, dass am LKW sehr wohl eine Warnleuchte angebracht war und dass diese auch in Betrieb war. Vor dem Hintergrund dieser Umstände war eine – geringfügige – Herabsetzung der Strafe geboten.

Die Strafe wurde daher mit 60 Euro festgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend reduziert. Die herabgesetzte Strafe erscheint ausreichend, um den Bf an die sorgfältigere Einhaltung der StVO und die AutobahntunnelVO zu erinnern, war aber in dieser Höhe schon aus generalpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich, sodass eine noch geringere Strafe nicht mehr in Betracht kam.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer